

Nr.: 214/2016

■ Dezernat	Landrätin	28.09.2016
■ Fachbereich	Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit & Kreistag	
■ Verfasser/-in	Donath, Susanne	
■ Telefon	07621 410-8210	

Beratungsfolge	Status	Datum
Verwaltungsausschuss	nicht öffentlich	12.10.2016
Kreistag	öffentlich	19.10.2016

Tagesordnungspunkt

Neufassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Beschlussvorschlag

Die als Anlage beigefügte Neufassung der Satzung des Landkreises Lörrach über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit wird beschlossen.

Bezug zum Haushalt

Teilhaushalt	1	Finanzen & Zentrales Management
Produktgruppe	11.10	Steuerung
Produkt(e)	11.10.01.02	Steuerung

Wirkungsziel / beabsichtigte Wirkung (Was soll erreicht werden?)

Der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit als Mitglied des Kreistags verbundene Aufwand wird angemessen entschädigt.

Leistungsziel / angestrebtes Ergebnis (Was müssen wir dafür tun?)

Änderung der ehrenamtlichen Entschädigung

Zielerreichungskriterium (Indikator, Kennzahl, Leistungsmenge):

■ **Personelle Auswirkungen:** nein ja, ggf. Erläuterung

■ **Finanzielle Auswirkungen:** nein ja,

<input checked="" type="checkbox"/> im Ergebnishaushalt	Aufwand	Ertrag	einmalig in	wiederkehrend
	28.320 €	€		ab 2017
<input type="checkbox"/> im Finanzhaushalt	Investitions- kosten brutto	Zuschüsse u. ä.	Investitions- kosten LK netto	zeitliche Umsetzung
	€	€	€	€

Mittelbereitstellung - in EUR -

ErgebnisHH		Zeilen-Nr.	2015	2016	2017	2018	ab 2019
Bedarf	Erträge						
	Personalaufwand						
	Sachaufwand						
	Kalk. Aufwand						
Plan	Erträge						
	Personalaufwand	17	148.073	122.000	150.300	150.300	150.300
	Sachaufwand						
	Kalk. Aufwand						
FinanzHH investiv		Zeilen-Nr.	2015	2016	2017	2018	ab 2019
Bedarf	Einzahlung						
	Auszahlung						
Plan	Einzahlung						
	Auszahlung						

■ **Deckungsvorschlag** (wenn Mittelbedarf größer als Plan)

Begründung

■ Sachverhalt

Die aktuelle Satzung des Landkreises Lörrach über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit sieht für Kreisräte, Ehrenbeamte und andere für den Landkreis Lörrach zur ehrenamtlichen Tätigkeit Bestellte als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls eine Entschädigung vor, die nach einheitlichen Durchschnittssätzen in Abhängigkeit von der zeitlichen Inanspruchnahme festgesetzt wird.

Nach § 15 Absatz 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) kann durch Satzung bestimmt werden, dass Kreisräten eine Aufwandsentschädigung gewährt wird. Andere Landkreise wie die Landkreise Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen, Ortenaukreis oder Waldshut haben von dieser Regelungsmöglichkeit schon seit längerem Gebrauch gemacht und über die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit die Leistung einer Aufwandsentschädigung an die Kreisräte festgesetzt. Die Aufwandsentschädigung setzt sich aus einem Grundbetrag und aus Sitzungsgeldern zusammen.

Ab 01. Januar 2017 sollen auch die Kreisräte im Landkreis Lörrach eine Aufwandsentschädigung erhalten. Neu soll ein Grundbetrag von monatlich 40,00 € geleistet werden. Das Sitzungsgeld wird nach den bisherigen in Abhängigkeit von der Sitzungsdauer gestaffelten Entschädigungssätzen berechnet. Mit der Aufwandsentschädigung wird der mit dem Amt als Kreisrat verbundene Aufwand abgegolten.

Mit Änderung der Landkreisordnung durch das Gesetz zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften 2015 wurde neu über den § 19 Absatz 4 LKrO ein Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- und betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit begründet, der ebenfalls eine Satzungsregelung und Änderung der Entschädigungssatzung erforderlich macht.

Der Erstattungsanspruch erstreckt sich auf alle ehrenamtlichen Mitglieder des Kreistags und seiner Ausschüsse sowie die Ehrenbeamten des Landkreises und besteht bei allen Kreistags-, Ausschuss- und sonstigen Gremien- sowie bei Fraktionssitzungen.

Der Gesetzgeber lässt die Erstattung wahlweise durch Einzelabrechnung auf Nachweis, Durchschnittssätze oder Aufwandsentschädigung zu.

Die Verwaltung empfiehlt, für die anspruchsberechtigten ehrenamtlichen Mitglieder des Kreistags und seiner Ausschüsse die Entschädigung in Form einer Aufwandsentschädigung als erhöhte Sitzungspauschale zu gewähren, die das 1,5 fache der Entschädigung nach § 2 Abs. 2 bzw. nach § 4 Absatz 3 der Neufassung der Entschädigungssatzung beträgt. Für die anspruchsberechtigten Ehrenbeamten wird eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 € je angefangener Tätigkeitsstunde empfohlen

Aus Gründen der Transparenz wird eine Neufassung der Satzung des Landkreises Lörrach über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit empfohlen.

Marion Dammann
Landrätin

Susanne Donath
SST Öffentlichkeitsarbeit & Kreistag

- Anlagen
 - Aktuelle Entschädigungssatzung
 - Neufassung Entschädigungssatzung